



Bundesamt für Landwirtschaft
Office fédéral de l'agriculture
Ufficio federale dell'agricoltura
Uffizi federal d'agricoltura

Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
Telefon 031 322 26 36, Fax 031 323 02 63
E-Mail: peter.klaus@blw.admin.ch
Internet http://www.blw.admin.ch

Bern, 1. April 2003

Sekretariat 031 322 26 55
Direktwahl 031 322 25 93
Referenz 902.1-04/ ams/kla/gul

An die mit
Strukturverbesserungen und
Betriebshilfe betrauten Amtsstellen
der Kantone

KREISSCHREIBEN 4/2004

Änderungen der Strukturverbesserungsverordnung (SVV) und der sozialen Begleitmassnahmenverordnung (SBMV) auf den 1.1.2004: Erläuterungen und Weisungen, Diverses

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie die revidierten Erläuterungen und Weisungen (Kommentar) zur SVV und zur SBMV. Mit Rundmail vom 17. März 2004 hatten wir Sie bereits über die Verfügbarkeit der beiden Grundlagen im Internet informiert (www.blw.admin.ch >Rubriken >Strukturverbesserungen oder >Soziale Begleitmassnahmen oder www.meliorationen.ch >Gesetzgebung Bund, Button „aktualisieren“ drücken!). Aus Gründen der Übersetzungskapazität ist die italienische Version noch nicht fertiggestellt. Wir entschuldigen uns bei unseren italienisch sprechenden Kolleginnen und Kollegen und werden ihnen diese Version sobald als möglich zukommen lassen.

Wir möchten Ihr Augenmerk zusätzlich auf die folgenden Punkte richten:

Formulare

Durch die departementsweite Umstellung auf den elektronischen Geschäftsverkehr „Fabasoft“ müssen wir die Formulare anpassen. Die Formulare zu den Bodenverbesserungen wurden Ihnen mit Kreisschreiben 3/2004 vom 30. März 2004 zugestellt. Zum Hochbau werden wir Ihnen im Verlaufe des Frühlings überarbeitete Formulare zukommen lassen.

Wohnhäuser

Da im Herbst 2003 der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein SIA, als Fachorgan für das Bauwesen, von den Normalien für kubische Berechnungen für Hochbauten (SIA 116) abgekommen ist und nur noch das effektive Gebäudevolumen als Vergleichswert berücksichtigt, übernehmen wir diese Berechnungsart. Die Berechnungen werden einfacher und können schneller durchgeführt werden, sofern es sich um einfache Baukörper handelt; was ja auch immer im Sinne des kostengünstigen Bauens angestrebt werden sollte. Die mühsamen Diskussionen über das Anrechnen von nichtausgebauten Gebäudeteilen entfallen. Da Balkone und grössere Vordächer nicht mehr angerechnet werden, bestehen dadurch vermehrte Möglichkei-

ten für eine bessere Fassadengestaltung. Die Finanzierungsmöglichkeiten und die unabdingbare, langfristige Tragbarkeit werden allerdings auch hier Grenzen setzen.

Bei verschiedenen Vergleichsrechnungen konnten wir feststellen, dass die alte und auch die neue Berechnungsart durchwegs zum fast gleichen Resultat führen. Somit erübrigt sich eine erneute Änderung der Limiten.

In der Beilage überlassen wir Ihnen eine einfache Anleitung zur Berechnung des Gebäudevolumens für Bauernhäuser, angelehnt an die neue SIA-Norm 416: 2003; dabei wird den Besonderheiten im landwirtschaftlichen Bauwesen Rechnung getragen (vgl. auch Artikel 44, Absatz 2 und Anhang 2 SVV sowie Anhang 4 Ziffer II IBLV).

Wir weisen darauf hin, dass zu einem vollständigen Dossier die Volumenberechnung nach SIA-Norm 416: 2003 und die Projektpläne (Baueingabepläne) gehören und machen Sie in aller Form auf Art. 55 Abs. 1 SVV aufmerksam. Unvollständige Gesuche müssen mit den fehlenden Aktenstücken ergänzt werden, damit sie bearbeitet werden können. Bei Um- oder Anbauten oder auch Bauvorhaben, die den Bereich Diversifizierung betreffen, sind wir gerne bereit bei Vorabklärungen mitzuwirken.

Controlling

Das Controlling-Konzept der ASV umfasst sowohl die Stichprobenkontrolle als auch die Beurteilung und Steuerung des zweckmässigen Mitteleinsatzes und das Setzen von Prioritäten. Angesichts der knappen öffentlichen Finanzen kommt diesen Aufgaben ein besonderer Stellenwert zu und wir bitten Sie, uns in beidseitigem Interesse dabei behilflich zu sein. Die für Ihren Kanton zuständigen Experten des Hochbaus und der Bodenverbesserungen werden das weitere Vorgehen mit Ihnen besprechen. Selbstverständlich werden auch die Wohnhäuser in dieses Konzept einbezogen.

Baulicher Gewässerschutz

Eine Arbeitsgruppe unter Führung des BUWAL, erarbeitete im vergangenen Jahr ein Ergänzungsblatt zum baulichen Gewässerschutz in der Landwirtschaft (Mitteilungen zum Gewässerschutz Nr. 12 von 1993).

Das Merkblatt behandelt vor allem die verschiedenen Verantwortlichkeiten und Kontrollen während der Erstellung eines Güllebehälters. Wir sind der Auffassung, dass die Bauherrschaft und die Amtsstellen für die Investitionshilfen Wert darauf legen müssen, dass die Kontrollen sachgemäss durchgeführt werden, denn nach Ablauf der Garantiefristen wird vorrangig der Werkigentümer für allfällige Schäden verantwortlich gemacht. Wir legen zu Ihrer Orientierung eine Kopie des Merkblattes 2004 bei.

Anlässlich der VSVAK-Tagung vom 30. April 2004 werden wir Gelegenheit haben, auf Fragen einzugehen. Wir freuen uns auf eine konstruktive Diskussion.

Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Landwirtschaft

Hauptabteilung Direktzahlungen und Strukturen
Abteilung Strukturverbesserungen, der Chef

Jörg Amsler